

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN

AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN

(AIA-GESETZ)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 21. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Behörde	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
6. Regierungsvorlage	29
6.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	29

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen im Bereich der Steuertransparenz hat Liechtenstein 2016 den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) eingeführt. Im Zuge dessen wurden mit dem AIA-Gesetz, der AIA-Verordnung und dem AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung der AIA-Abkommen Liechtensteins geschaffen.

Wie bereits beim Informationsaustausch auf Ersuchen wird die innerstaatliche Umsetzung im Rahmen eines Peer Review Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum), dessen Mitglied Liechtenstein ist, untersucht. Beim AIA hat sich die Staatengemeinschaft auf einen stufenweisen Ansatz geeinigt, bei dem in einem ersten Schritt die rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft werden.

Im März und Mai 2017 wurden seitens des Global Forums die ersten Ergebnisse des Peer Review Verfahrens aus den Überprüfungen verschiedener Länder präsentiert. Aus diesen kann jetzt schon geschlossen werden, dass auch in Liechtenstein einzelne dringliche gesetzliche Anpassungen erforderlich sind. Die Überprüfung der liechtensteinischen Umsetzung wird im September 2017 erfolgen. Um zu verhindern, dass Liechtenstein zahlreiche, als verbindlich zu betrachtende „Empfehlungen“ erhält, welche sich im weiteren Verlauf für Liechtenstein nachteilig auswirken können, soll der Anpassungsprozess zeitnah angegangen werden, so dass ein Inkrafttreten der Anpassungen per 1. Januar 2018 erfolgen kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDE

Steuerverwaltung

Vaduz, 6. Juni 2017

LNR 2017-717

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Liechtenstein hat den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) 2016 eingeführt. Im Zuge dessen wurden mit dem AIA-Gesetz, der AIA-Verordnung und dem AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung der AIA-Abkommen Liechtensteins geschaffen.

Wie bereits beim Informationsaustausch auf Ersuchen wird die innerstaatliche Umsetzung im Rahmen eines Peer Review Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum), dessen Mitglied Liechtenstein ist, untersucht. Beim AIA hat sich die Staatengemeinschaft auf einen stufenweisen Ansatz geeinigt, bei dem in einem ersten Schritt die rechtlichen Rahmenbedingungen überprüft werden. Im März und Mai 2017 wurden seitens des Global Forums die ersten Ergebnisse aus den Überprüfungen verschiedener Länder präsentiert.

Es zeigt sich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen gestützt auf die Vorgaben des gemeinsamen Meldestandards der OECD (sog. „Common Reporting Standard; CRS“) sehr strikt geprüft und selbst kleinste Abweichungen seitens des Global Forums nicht akzeptiert werden. Durch das detaillierte Peer Review Verfahren erfolgen nun auch verschiedene nützliche Klarstellungen hinsichtlich der Regelungen des CRS. Gewisse rechtliche Mängel in der Umsetzung werden dadurch aber erst jetzt erkennbar.

Die Regierung hat für die Koordinierung der Umsetzung des AIA eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Behördenvertretern der Steuerverwaltung, der Stabsstelle für Internationale Finanzplatzangelegenheiten und der Finanzmarktaufsicht auch Vertreter der Marktteilnehmer an, insbesondere des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV), der Liechtensteinischen Treuhandkammer (THK), des Verbands der Personen nach 180a PGR (VP180a) sowie des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes (LVV). Die Arbeitsgruppe tagt aktuell einmal pro Monat und gegebenenfalls im Rahmen von Sondersitzungen sowie von verbandsspezifischen Besprechungen mit den Behördenvertretern, sodass sichergestellt ist, dass die relevanten Marktteilnehmer stets über den aktuellen Stand der Diskussionen informiert sind.

Festzuhalten ist, dass die Arbeitsgruppe der Meinung ist, dass Liechtenstein eine standardkonforme Umsetzung des CRS gewährleisten muss. Die Ausgangslage für die gegenständlichen Anpassungen wurde bereits innerhalb der AIA-Arbeitsgruppe über einen längeren Zeitraum vorbesprochen. Aufgrund der Tatsache, dass die Vorlage jedoch nicht in der finalen Version besprochen werden konnte, wird eine (wenn auch verkürzte) Vernehmlassungsfrist eingeräumt. Die Verkürzung erfolgt, um die Gesetzesanpassung zeitnah für ein Inkrafttreten per 1. Januar 2018 verabschieden zu können.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Aus den ersten Ergebnissen des Peer Review Verfahrens kann jetzt schon geschlossen werden, dass auch in Liechtenstein einzelne dringliche gesetzliche Anpassungen erforderlich sind. Die Gesetzesanpassung soll zeitnah erfolgen mit einem Inkrafttreten per 1. Januar 2018, weil die Überprüfung der liechtensteinischen Umsetzung bereits im September 2017 erfolgen wird. Durch eine rasche Umsetzung soll verhindert werden, dass Liechtenstein zahlreiche in ihrer Wir-

kung verbindliche „Empfehlungen“ erhält, welche sich negativ auf die Glaubwürdigkeit Liechtensteins in der korrekten Umsetzung der internationalen Verpflichtungen im Bereich der Steuertransparenz auswirken.

Im weiteren Peer Review Prozess ist zudem zu befürchten, dass v.a. im zentralen Punkt des fixen Stichtags (siehe unten), die Umsetzung Liechtensteins ohne Gesetzesanpassung als unzureichend befunden und dementsprechend negativ bewertet wird. Wird keine Gesetzesanpassung in diesem Bereich durchgeführt bzw. würde diese erst zu einem späteren Zeitpunkt angegangen, so vergrössert sich dadurch das gegenständliche Problem bzw. es kann rückwirkend nicht mehr korrigiert werden. Bei einer Gesetzesanpassung mit einem Inkrafttreten nach dem 1. Januar 2018 müssten allfällige AIA-Sorgfaltspflichten sodann für mindestens zwei Jahre (statt aktuell für ein Jahr) nachgeholt werden. Das ist unbedingt zu vermeiden.

Sowohl die Regierung als auch der Landtag haben in den letzten Jahren die fundamentale Bedeutung der Einhaltung internationaler Standards im Bereich der Steuerkooperation für Liechtenstein und den liechtensteinischen Finanzplatz festgehalten. Liechtenstein hat sich durch die aktive Positionierung eine gute Position verschafft, die durch eine öffentliche Diskussion und Anzweiflung der Umsetzung der entsprechenden AIA-Standards gefährdet wäre.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Aufgrund der bisherigen Ergebnisse aus dem Peer Review Verfahren sollen Begriffsdefinitionen, welche bisher lediglich auf Abkommensebene oder im Merkblatt der Steuerverwaltung geregelt waren, nun auch ins AIA-Gesetz aufgenommen werden. Aus diesem Grund sollen die Begriffe „Finanzvermögen“, „Einlagenkonto“, „Verwahrkonto“, „Eigenkapitalbeteiligung“, „Versicherungsvertrag“, „Rentenversicherungsvertrag“, „Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“, „Bar-

wert“, „Person eines meldepflichtigen Staates“ explizit auf Gesetzesebene verankert werden.

Unter dem CRS wird zwischen „bestehenden Konten“ und „Neukonten“ unterschieden. Für diese gelten unterschiedliche AIA-Sorgfaltspflichten. Die AIA-Sorgfaltspflichten nach dem CRS sind von den für die Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) und der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) zu unterscheiden. Letztere verfolgen eine andere Zielsetzung und sind für die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeiten einer Person nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Der relevante Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem „bestehenden Konto“ und einem „Neukonto“ kann in Liechtenstein nach aktueller Rechtslage dynamisch verstanden werden, je nachdem wann ein neuer Partnerstaat hinzukommt. Im Rahmen des Peer Review Verfahrens und nach Abklärungen mit der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD (Working Party 10) sowie dem Global Forum hat sich jedoch herausgestellt, dass die liechtensteinische Umsetzung in diesem Punkt nicht standardkonform ist. Im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU¹, welches gem. Art. 1 Abs. 3 des AIA-Gesetzes vorgeht, gilt der 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 als Stichtag. Bei einer standardkonformen Umsetzung hätte dieser Stichtag auch für alle übrigen anwendbaren Abkommen gelten müssen. Gemäss dem Global Forum jedoch muss dieser Stichtag spätestens auf den 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 bzw. 30. Juni 2016/1. Juli 2017 gesetzt werden. Dieser Stichtag ergibt sich aus der Erwartung des Global Forum, dass sämtliche Staaten ihr politisches Commitment so erfüllen, dass die Sorgfaltspflichten für Neukonten für alle Partnerstaaten am 1. Januar 2017 beginnen und

¹ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-Abkommen Liechtenstein-EU), LGBI. 2005 Nr. 111 i.d.F. LGBI. 2015 Nr. 354.

damit ein Austausch der Neukonten und der bestehenden Konten von hohem Wert im Jahr 2018 und der bestehenden Konten von geringem Wert und den Rechtsträgerkonten im Jahr 2019 erreicht wird. Bei einem Abstellen auf 30. Juni 2016/1. Juli 2017 wären deshalb die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten um jeweils (im Vergleich zum Abstellen auf den 31. Dezember 2016/1. Januar 2017) 6 Monate zu kürzen.

Während die Bestimmungen des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU unverändert gelten, soll für die übrigen anwendbaren Abkommen (v.a. Partnerstaaten unter der MAK/MCAA²) durch die Gesetzesanpassung den Anforderungen des Global Forums entsprochen werden. Ein Abstellen auf den 30. Juni 2016/1. Juli 2017 ist aus Gesetzgebungs- und Praxis-Sicht nicht praktikabel. Dies würde zu einer Verkürzung der AIA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten um jeweils 6 Monate führen, jedoch die Meldefristen unverändert lassen. Daher wird auf den 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 abgestellt.

Die Vorlage entfaltet erst für Staaten, welche ab 2018 zu MAK/MCAA-Partnerstaaten werden, hinsichtlich Konten, welche in 2017 eröffnet wurden, eine Auswirkung. Diese sind ab dem 1. Januar 2018 als Neukonten zu betrachten. Allfällige AIA-Sorgfaltspflichten in Zusammenhang mit diesen Staaten sollen innerhalb eines Jahres bis zum 31. Dezember 2018 (mit dem korrekten Stichtag) nachgeholt werden, sodass die korrekten AIA-Meldungen in allen Fällen bis spätestens 30. Juni 2019 an die Steuerverwaltung erfolgen.

Des Weiteren sollen die Dokumentenaufbewahrungsfristen entsprechend dem CRS explizit verankert werden.

² Multilaterales Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK), LGBl. 2016 Nr. 397, sowie Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA), LGBl. 2016 Nr. 398.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Zu Art. 2 Abs. 1

Die unten genannten Begriffe und Bezeichnungen waren (mit Ausnahme von Ziff. 18 sowie 20 bis 22) bisher nicht im AIA-Gesetz definiert. Es galten die Definitionen des jeweils anwendbaren Abkommens (siehe AIA-Abkommen Liechtenstein-EU sowie MAK/MCAA), welche auf dem gemeinsamen Meldestandard der OECD („Common Reporting Standard; CRS“) basieren. Dieser Ansatz wurde aus der damaligen Sicht aus Effizienzgründen gewählt. Eine Erläuterung der Begriffsdefinitionen war bisher lediglich im AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung enthalten.

Die bereits angeführten ersten Erkenntnisse aus dem Peer Review Verfahren machen es nun aber doch notwendig, die Begriffsdefinitionen explizit auf Gesetzesebene zu regeln. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die einheitliche Aufnahme dieser Begriffe auf Gesetzesebene die Anwendung vereinfacht und Unklarheiten ausschliesst.

Ziff. 10

Als „Investmentunternehmen“ gelten gewerblich für Kunden tätige Investmentunternehmen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. a) sowie von einem Finanzinstitut verwaltete Rechtsträger (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b). Der Begriff ist gemäss dem CRS dabei in einer Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ gemäss den Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force) vereinbar ist (siehe bereits Bericht und Antrag Nr. 73/2015, S. 34). Dieser letzte Zusatz (Verweis auf die FATF-Empfehlungen) war bisher lediglich in den Erläuterungen zum AIA-Gesetz enthalten, nicht jedoch im AIA-Gesetz selbst. Aus diesem

Grund soll die gesetzliche Definition nun entsprechend dem CRS vervollständigt werden. Eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 10a

Der Begriff „Finanzvermögen“ wird in der Definition für „Verwahrinstitut“, „Investmentunternehmen“, „Verwahrkonto“ und „ausgenommenes Konto“ verwendet. Der Begriff „Finanzvermögen“ („Financial Asset“) umfasst entsprechend dem CRS Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträgen. Der Begriff „Finanzvermögen“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen (siehe Abschnitt VIII/A/7 des CRS). Das Guthaben auf einem Bankkonto gilt nicht als Finanzvermögen für Zwecke der genannten Definitionen (siehe CRS-Handbook, S. 113).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15a

Als „Einlagenkonto“ („Depository Account“) gelten entsprechend dem CRS Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden (siehe Abschnitt VIII/C/2 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15b

Der Begriff „Verwahrkonto“ („Custodial Account“) bedeutet entsprechend dem CRS ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag), in dem Finanzvermögen (vgl. Ziff. 10a) zugunsten eines Dritten verwahrt wird (siehe Abschnitt VIII/C/3 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15c

Der Begriff „Eigenkapitalbeteiligung“ („Equity Interest“) bedeutet entsprechend dem CRS im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von

einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann (siehe Abschnitt VIII/C/4 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Die Ausführungen zum Trust gelten gleichermassen für Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten, stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust regs.) sowie sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen, welche als Investmentunternehmen qualifizieren.

Ziff. 15d

Der Begriff „Versicherungsvertrag“ („Insurance Contract“) bedeutet entsprechend dem CRS ein Vertrag (nicht jedoch einen Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen (siehe Abschnitt VIII/C/5 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15e

Der Begriff „Rentenversicherungsvertrag“ („Annuity Contract“) bedeutet entsprechend dem CRS ein Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit er-

klärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Begriff umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten (siehe Abschnitt VIII/C/6 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15f

Der Begriff „Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag“ („Cash Value Insurance Contract“) bedeutet entsprechend dem CRS ein Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert (siehe Abschnitt VIII/C/7 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 15g

Der Begriff „Barwert“ („Cash Value“) bedeutet entsprechend dem CRS je nachdem, welcher Betrag höher ist (siehe Abschnitt VIII/C/8 des CRS):

- den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder
- den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann.

Ungeachtet dieser Ausführungen umfasst der Begriff „Barwert“ nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:

- ausschliesslich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt;
- in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust;
- in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie;
- in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15g Bst. b zu zahlen sind; oder
- in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Ziff. 18 sowie 20 bis 22

Für Zwecke der AIA-Meldungen wird unter dem CRS zwischen „bestehenden Konten“ und „Neukonten“ unterschieden. Für diese gelten unterschiedliche AIA-Sorgfaltspflichten. Die AIA-Sorgfaltspflichten geben vor, wie und bis wann³ die steuerliche Ansässigkeit der Kontoinhaber bzw. der beherrschenden Personen für Zwecke der AIA-Meldungen festzustellen sind. Die AIA-Sorgfaltspflichten nach dem CRS sind daher in diesem Punkt von den für die Bekämpfung der Geldwäsche erforderlichen Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) und der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) zu unterscheiden.

Im Wesentlichen erfolgt die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit für Zwecke der AIA-Meldung bei „bestehenden Konten“ je nach Art des Kontos (Konto natürlicher Personen von hohem/niedrigem Wert, Konto eines Rechtsträgers) nach einem oder mehreren der folgenden Schritte:

- Abstellen auf den (Wohn-)Sitz gemäss den Sorgfaltspflichtunterlagen;
- Suche in den elektronischen Datensätzen;
- Suche in den Papierunterlagen;
- Befragung des Kundenbetreuers;
- Selbstauskunft.

Bei Neukonten hingegen ist immer eine Selbstauskunft der Kontoinhaber bzw. der beherrschenden Personen einzuholen, in welcher die steuerlichen Ansässigkeiten (einschliesslich Geburtsdatum und Steueridentifikationsnummer) anzuge-

³ Meldepflichtige Personen in Zusammenhang mit bestehenden Konten natürlicher Personen von hohem Wert müssen ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit dem jeweiligen Partnerstaat innerhalb eines Jahres überprüft werden. Bei bestehenden Konten natürlicher Personen von geringem Wert beträgt diese Frist 2 Jahre (vgl. Art. 7 Abs. 8). Meldepflichtige Personen in Zusammenhang mit bestehenden Konten von Rechtsträgern (dies betrifft gemäss den AIA-Sorgfaltspflichten einerseits den Rechtsträger selbst, im Falle eines passiven NFE aber auch die jeweiligen beherrschenden Personen) müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Anwendbarkeit des AIA mit dem jeweiligen Partnerstaat überprüft werden (vgl. Art. 7 Abs. 9).

ben sind. Die Selbstauskunft ist sodann vom meldenden Finanzinstitut auf Plausibilität zu prüfen.

Der relevante Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem „bestehenden Konto“ und einem „Neukonto“ kann nach aktueller Rechtslage dynamisch verstanden werden: Je nachdem, wann ein neuer AIA-Partnerstaat hinzukommt, wird in Bezug auf die Kontoinhaber bzw. die beherrschenden Personen festgestellt, ob ein „bestehendes Konto“ oder ein „Neukonto“ vorliegt.

Im Rahmen des Peer Review Verfahrens und nach Abklärungen mit der zuständigen Arbeitsgruppe der OECD (Working Party 10) sowie dem Global Forum hat sich jedoch herausgestellt, dass die liechtensteinische Umsetzung in diesem Punkt nicht standardkonform ist. Dies wird mit der Systematik des CRS, genauer der Systematik der AIA-Sorgfaltspflichten, begründet. Gemäss dem CRS sind folgende Schritte durchzuführen:

- Schritt 1: Unterteilung aller Konten in bestehende Konten und Neukonten (anhand eines Stichtags und unabhängig von einem Partnerstaat, welcher in diesem Schritt noch gar nicht bekannt ist)
- Schritt 2: Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit der Kontoinhaber bzw. der beherrschenden Personen anhand der AIA-Sorgfaltspflichten für bestehende Konten respektive der AIA-Sorgfaltspflichten für Neukonten (erst im Zuge dieses Schrittes wird die steuerliche Ansässigkeit einer allenfalls meldepflichtigen Person in einem Partnerstaat ermittelt)

Nach der aktuellen Rechtslage können die Schritte 1 und 2 in der falschen Reihenfolge durchgeführt werden (sofern der Verweis auf den jeweiligen Partnerstaat dynamisch verstanden wird), d.h. die Konten bzw. Personen, welche den spezifischen AIA-Sorgfaltspflichten unterworfen werden, könnten mittels den SPG/SPV-Unterlagen vorselektiert werden:

- Schritt 1: Bestimmung des Staates (der Kontoinhaber bzw. der beherrschenden Personen) nach den SPG/SPV-Unterlagen
- Schritt 2: Feststellung, ob dieser Staat ein Partnerstaat ist, und anschliessend Unterteilung nur der Partnerstaaten-Konten in bestehende Konten und Neukonten (dynamischer Stichtag, je nachdem wann ein Partnerstaat hinzukommt)
- Schritt 3: Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit der (vorselektierten) Kontoinhaber bzw. der (vorselektierten) beherrschenden Personen

Diese Vorselektion wäre grundsätzlich unproblematisch, würden die Kriterien gemäss SPG/SPV mit jenen der AIA-Sorgfaltspflichten übereinstimmen. Wie jedoch eingangs erwähnt, sind die für die Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlichen Sorgfaltspflichten nach SPG/SPV von den AIA-Sorgfaltspflichten zu unterscheiden. Die Feststellung der Ansässigkeit nach den AIA-Sorgfaltspflichten geht in wesentlichen Punkten über die Feststellung des (Wohn-) Sitzes nach den SPG/SPV-Anforderungen hinaus (bspw. elektronische Indiziensuche, Suche in Papierunterlagen, Befragung des Kundenbetreuers). Während gemäss SPG/SPV in der Regel nur ein (Wohn-)Sitz besteht, kann es unter dem AIA parallel mehrere steuerliche Ansässigkeiten in verschiedenen Staaten geben, welche unter dem AIA gleichermassen relevant sind.

Nach dem CRS sind somit in einem ersten Schritt alle Konten in „bestehende Konten“ und „Neukonten“ einzuteilen. Im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU, welches dem AIA-Gesetz vorgeht, gilt der 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 als Stichtag. Bei einer standardkonformen Umsetzung hätte dies auch für alle übrigen anwendbaren Abkommen gelten müssen. Gemäss dem Global Forum jedoch muss dieser Stichtag spätestens auf den 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 bzw. 30. Juni 2016/1. Juli 2017 gesetzt werden. Bei einem

Abstellen auf 30. Juni 2016/1. Juli 2017 wären die Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten um jeweils 6 Monate zu kürzen.

Während die Bestimmungen des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU unverändert gelten, soll für die übrigen anwendbaren Abkommen (v.a. Partnerstaaten unter der MAK/MCAA) durch die Gesetzesanpassung den Anforderungen des Global Forums entsprochen werden. Ein Abstellen auf den 30. Juni 2016/1. Juli 2017 ist aus Gesetzgebungs- und Praxis-Sicht nicht praktikabel. Dies würde zu einer Verkürzung der AIA-Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten um jeweils 6 Monate führen, jedoch die Meldefristen unverändert lassen. Daher wird auf den 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 abgestellt.

Für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU bedeutet ein „bestehendes Konto“ („Preexisting Account“) daher, ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird (Ziff. 18 Bst. a; vgl. Abschnitt VIII/C/9 des CRS sowie Abschnitt VIII/C/9/a des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU). Ein „Neukonto“ („New Account“) ist hingegen ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird (Ziff. 20 Bst. a; vgl. Abschnitt VIII/C/10 des CRS sowie Abschnitt VIII/C/10 des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU).

Hinsichtlich der übrigen anwendbaren Abkommen bedeutet ein „bestehendes Konto“ („Preexisting Account“) daher, ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2016 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird (Ziff. 18 Bst. b). Ein „Neukonto“ („New Account“) ist hingegen ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird (Ziff. 20 Bst. b).

Da bei bestehenden Konten von natürlichen Personen zudem zwischen „Konten von geringem Wert“ („Lower Value Account“) und „Konten von hohem Wert“ („High Value Account“) zu unterscheiden ist, ist hinsichtlich der Anwendbarkeit des Schwellenwertes in Höhe von einer Million US-Dollar für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU auf den 31. Dezember 2015 abzustellen. Ein bestehendes Konto natürlicher Personen gilt auch dann als Konto von hohem Wert, wenn der Gesamtsaldo oder -wert zum 31. Dezember eines Folgejahres eine Million US-Dollar übersteigt (Ziff. 21 Bst. a und Ziff. 22 Bst. a; vgl. Abschnitt VIII/C/14 und 15 des CRS sowie Abschnitt VIII/C/14 und 15 des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU).

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Schwellenwertes in Höhe von einer Million US-Dollar ist für Zwecke der übrigen anwendbaren Abkommen auf den 31. Dezember 2016 abzustellen. Ein bestehendes Konto natürlicher Personen gilt auch dann als Konto von hohem Wert, wenn der Gesamtsaldo oder -wert zum 31. Dezember eines Folgejahres eine Million US-Dollar übersteigt (Ziff. 21 Bst. b und Ziff. 22 Bst. b).

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen nach dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU:

Für meldepflichtige Personen nach dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU ergeben sich durch die Gesetzesanpassung per 1. Januar 2018 keine Auswirkungen. Der fixe Stichtag ergibt sich bereits aus dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU, welches auf Grundlage von Art. 1 AIA-Gesetz anwendbar ist und dem AIA-Gesetz vorgeht. Meldepflichtige EU-Personen waren im Falle von bestehenden Konten von hohem Wert bis 31. Dezember 2016 zu identifizieren, und diese sind in 2017 an die Steuerverwaltung zu melden. Im Falle von bestehenden Konten von geringem Wert und bestehenden Rechtsträgerkonten hat die Identifizierung der meldepflichtigen EU-Personen (Kontoinhaber bzw. beherrschende Personen eines

passiven NFE) bis 31. Dezember 2017 stattzufinden, sodass die Meldung an die Steuerverwaltung in 2018 erfolgen kann. Konten mit meldepflichtigen EU-Personen, welche am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden, sind/waren umgehend zu identifizieren und im Folgejahr an die Steuerverwaltung zu melden. Da der Begriff „meldepflichtige Person“ nach dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU meldepflichtige EU-Personen als auch passive NFE (unabhängig von deren Ansässigkeit), welche von einer oder mehreren meldepflichtigen EU-Personen beherrscht werden, umfasst, ist sichergestellt, dass EU-Personen (auch in Zusammenhang mit Rechtsträgern) ordnungsgemäss gemeldet werden/wurden.

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017.⁴

Für meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 ergeben sich durch die Gesetzesanpassung per 1. Januar 2018 ebenso keine Auswirkungen. Der Stichtag ist wie gemäss der aktuellen Rechtslage weiterhin der 31. Dezember 2016/1. Januar 2017. Meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 sind im Falle von bestehenden Konten von hohem Wert bis 31. Dezember 2017 zu identifizieren, und diese sind in 2018 an die Steuerverwaltung zu melden. Im Falle von bestehenden Konten von geringem Wert und bestehenden Rechtsträgerkonten hat die Identifizierung der meldepflichtigen Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 (Kontoinhaber bzw. beherrschende Personen eines passiven NFE) bis 31. Dezember 2018 stattzufinden, sodass die Meldung an die Steuerverwaltung in 2019 erfolgen kann. Konten mit meldepflichtigen Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017, welche am oder nach dem 1. Januar

⁴ Andorra, Anguilla, Argentinien, Australien, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Chile, China, Färöer Inseln, Grönland, Guernsey, Indien, Island, Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, Kuwait, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea (Süd), Saint Vincent und die Grenadinen, San Marino, Seychellen, Südafrika, Turks- und Caicosinseln.

2017 eröffnet wurden, sind/waren umgehend zu identifizieren und im Folgejahr an die Steuerverwaltung zu melden. Da der Begriff „meldepflichtige Person“ meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 als auch passive NFE (unabhängig von deren Ansässigkeit), welche von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 beherrscht werden, umfasst, ist sichergestellt, dass diese Personen (auch in Zusammenhang mit Rechtsträgern) ordnungsgemäss gemeldet werden.

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018:

Die Regierung plant mit Wirkung ab 2018 (erster Austausch 2019) einen massgeblichen weiteren Ausbau der Partnerstaaten. Dieser geplante Ausbau bedeutet, dass die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Partnerstaaten 2018 mit einem Jahr Verspätung umgesetzt werden. Die Aktivierung weiterer Partnerstaaten unterliegt der Genehmigung durch den Landtag. Für Personen aus Staaten, welche unter der MAK/MCAA ab 1. Januar 2018 zu AIA-Partnerstaaten werden, gelten ab 1. Januar 2018 bereits die angepassten Regelungen, welche so dann auf den korrekten Stichtag abstellen. Die entsprechenden Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten beginnen in diesen Fällen erst am 1. Januar 2018 zu laufen.

Konten, welche in 2017 in Bezug auf Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018 eröffnet wurden, gelten ab der neuen Rechtslage per 1. Januar 2018 jedenfalls als „Neukonten“. Die ein- bzw. zweijährige Frist für die AIA-Sorgfaltspflichten ab 1. Januar 2018 (AIA-Meldung in 2019 respektive 2020) ist daher auf diese Konten nicht anwendbar (diese gilt nur für „bestehende Konten“). Stattdessen sind/wären diese „Neukonten“ bereits im Rahmen der Kontoeröffnung mittels Selbstauskunft zu identifizieren (gewesen). Diese Konten sind in 2018 (durch Einholung einer Selbstauskunft) zu dokumentieren und anschliessend in 2019 an die Steuerverwaltung zu melden.

Ziff. 24a

Der Begriff „Person eines meldepflichtigen Staates“ („Reportable Jurisdiction Person“) bedeutet entsprechend dem CRS eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet (siehe Abschnitt VIII/D/3 des CRS).

Die Begriffsdefinition soll nun explizit auf Gesetzesebene geregelt werden, eine inhaltliche Änderung zum bisherigen Verständnis dieses Begriffs ergibt sich dadurch nicht.

Zu Art. 7 Abs. 5

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben ein Wahlrecht bei bestimmten oder allen „bestehenden Konten“ von Rechtsträgern auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung zu verzichten. Hierbei ist ein Schwellenwert in Höhe von 250 000 US-Dollar anzuwenden, wobei der Zeitpunkt für die Anwendung dieses Schwellenwerts nach der aktuellen Rechtslage als dynamisch verstanden werden kann, je nachdem wann ein neuer AIA-Partnerstaat hinzutritt.

Da diese Regelung ausschliesslich für „bestehende Konten“ und nicht für „Neukonten“ gilt, ist – entsprechend den obigen Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 sowie 20 bis 22 und der Systematik des CRS – für die Anwendung des Schwellenwertes in Höhe von 250 000 US-Dollar auf den 31. Dezember 2015 (im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. 31. Dezember 2016 (im Falle der übrigen anwendbaren Abkommen) abzustellen. Nur dann, wenn der Schwellenwert nicht überschritten wird, kann auf eine Überprüfung, Identifizierung und

Meldung bestehender Rechtsträgerkonten verzichtet werden. Wurde der Schwellenwert per 31. Dezember 2015 (im Falle des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. 31. Dezember 2016 (im Falle der übrigen anwendbaren Abkommen) oder zum 31. Dezember eines Folgejahres überschritten, so sind die AIA-Sorgfaltspflichten durchzuführen.

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen nach dem AIA-Abkommen Liechtenstein-EU:

Im Anwendungsbereich des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU ergeben sich hierdurch wiederum keine Auswirkungen, da sich der Bezug auf den 31. Dezember 2015 bereits aus dem Abkommen selbst ergeben hat (siehe Abschnitt V/A des Anhangs I des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU).

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017:⁵

Im Anwendungsbereich der MAK/MCAA für Partnerstaaten 2017 ergeben sich ebenso keine Auswirkungen, da sich der Bezug auf den 31. Dezember 2016 bereits aus der aktuellen Rechtslage ergibt.

Auswirkungen in Bezug auf meldepflichtige Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018:

Für Personen aus Staaten, welche unter der MAK/MCAA ab 1. Januar 2018 zu AIA-Partnerstaaten werden, gelten ab 1. Januar 2018 bereits die angepassten Regelungen, welche sodann auf den korrekten Stichtag (31. Dezember 2016) abstellen. Die entsprechenden Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten beginnen in diesen Fällen am 1. Januar 2018 zu laufen.

⁵ Siehe FN

Rechtsträgerkonten, welche in 2017 in Bezug auf Personen aus MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018 eröffnet wurden, gelten ab der neuen Rechtslage per 1. Januar 2018 jedenfalls als „Neukonten“. Der Schwellenwert in Höhe von 250 000 US-Dollar ist daher nicht anwendbar (dieser gilt nur für „bestehende Konten“). Diese Konten sind in 2018 (durch Einholung einer Selbstauskunft) zu dokumentieren und anschliessend in 2019 an die Steuerverwaltung zu melden.

Zu Art. 7 Abs. 15

Gemäss Abschnitt IX des CRS muss Liechtenstein über Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der AIA-Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, einschliesslich Vorschriften, die meldende Finanzinstitute verpflichten, die zur Durchführung der im Rahmen der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, sowie geeignete Massnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente (siehe Abschnitt IX/2 des CRS).

Obwohl sich die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation der unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise indirekt aus der im AIA-Gesetz verankerten Kontrollpflicht nach Art. 21 sowie den Bestimmungen zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Widerhandlungen nach Art. 27 bis 30 ergeben, so enthält das AIA-Gesetz hierzu keine explizite Regelung, welche dem Mindeststandard des CRS entspricht (siehe Ziff. 7 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IX). Die bisherigen Ergebnisse des Peer Review Verfahrens haben gezeigt, dass explizite Regelungen zur Dokumentenaufbewahrung nach Ansicht des Global Forums gesetzlich zu verankern sind.

Aus diesem Grund sind meldende liechtensteinische Finanzinstitute nach Abs. 15 verpflichtet, die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Sie sind verpflichtet, diese Dokumentation für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Wider-

handlungen nach Art. 27 bis 30, mindestens jedoch fünf Jahre nach dem Ablauf des letzten Kalenderjahres, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entsprechende Informationen zu melden hatte, aufzubewahren (siehe Ziff. 7 des CRS-Kommentars zu Abschnitt IX).

Zur Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Gesetzesanpassung per 1. Januar 2018 gilt der 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. der 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 (für Zwecke der anderen anwendbaren Abkommen) als Stichtag für die Unterscheidung zwischen „bestehenden Konten“ und „Neukonten“. Müssen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 nachgeholt werden (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 und Ziff. 20 bis 22 sowie zu Art. 7 Abs. 5 in Bezug auf MAK/MCAA-Partnerstaaten ab 2018), so hat dies bis zum 31. Dezember 2018 zu erfolgen. Konten oder Personen, welche im Zuge dessen neu als meldepflichtig identifiziert wurden, sind bis zum 30. Juni 2019 an die Steuerverwaltung zu melden.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen (unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist) am 1. Januar 2018 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Durch die Gesetzesanpassung wird per 1. Januar 2018 der CRS-konforme Zustand hergestellt werden, d.h. der relevante Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem „bestehenden Konto“ und einem „Neukonto“ wird ab dem 1. Januar 2018 mit 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. mit 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 (für Zwecke der ande-

ren anwendbaren Abkommen) festgelegt (siehe Ziff. 18 und Ziff. 20 bis 22 sowie Art. 7 Abs. 5). Da dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit liegt, ist die Frage zu beantworten, ob damit eine Rückwirkung vorliegt und ob diese als echte oder unechte Rückwirkung zu betrachten und zulässig ist.

Die Regelungen zum relevanten Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem „bestehenden Konto“ und einem „Neukonto“ ab dem 1. Januar 2018 mit 31. Dezember 2015/1. Januar 2016 (für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU) bzw. der 31. Dezember 2016/1. Januar 2017 (für Zwecke der anderen anwendbaren Abkommen) stellen keine materielle Rückwirkung dar. Abgeschlossene Sachverhalte sind weiterhin nach dem alten Recht zu behandeln.

Wie bereits in den Erläuterungen festgehalten, kann sich die Frage einer allfälligen Rückwirkung ausschliesslich für die Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten mit Bezug auf die MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018 stellen, da einerseits bei den EU-Staaten der Stichtag bereits über das AIA-Abkommen Liechtenstein-EU anzuwenden ist und andererseits mit Bezug auf die MAK/MCAA-Partnerstaaten 2017 sich der Stichtag bereits aus der geltenden Rechtslage ergibt. Für MAK/MCAA-Partnerstaaten 2018 beginnen die entsprechenden Fristen für die AIA-Sorgfaltspflichten erst am 1. Januar 2018 zu laufen.

Der liechtensteinische Staatsgerichtshof unterscheidet hinsichtlich der Rückwirkung in ständiger Rechtsprechung zwischen einer echten und unechten Rückwirkung.

Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn ein Gesetz auf bereits in der Vergangenheit zur Gänze abgeschlossene Sachverhalte Geltung beansprucht. Weil in solchen Fällen das Vertrauen der Rechtsunterworfenen auf die ursprüngliche Rechtslage grundsätzlich gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer gesetzlichen Neuregelung überwiegt, ist die echte Rückwirkung von Erlassen nur dann

verfassungskonform, wenn sie aus triftigen Gründen vom Gesetz ausdrücklich angeordnet wird oder zumindest klar gewollt, zeitlich mässig und durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist. Eine echte Rückwirkung ist zweifellos nicht gegeben, da sich die gegenständliche Gesetzesänderung nicht auf vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossene Sachverhalte bezieht. Eine „rückwirkende“ AIA-Meldung auf bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossene Sachverhalte ist ausgeschlossen.

Eine unechte Rückwirkung liegt vor, wenn das neue Recht nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, dabei aber in einzelnen Bereichen auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor Inkrafttreten vorlagen, aber noch nicht abgeschlossen sind. Gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist eine unechte Rückwirkung zulässig, sofern ihr keine wohlerworbenen Rechte entgegenstehen (vgl. StGH 2012/166, Erw. 5.2). Wohlerworbene Rechte sind u.a. vermögenswerte Ansprüche von Privaten gegenüber dem Staat, die sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen (Häfelin/Müller: Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, N. 1008). Bei den vorgeschlagenen Bestimmungen werden keine wohlerworbenen Rechte tangiert. Eine in der gegenständlichen Gesetzesanpassung allfällig festzustellende unechte Rückwirkung ist damit uneingeschränkt zulässig (Herbert Wille: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, LPS Band 38, S. 70).

Aus den genannten Gründen ergibt sich durch die Gesetzesanpassung, wenn überhaupt, ausschliesslich eine zulässige unechte Rückwirkung. Somit stehen der Gesetzesanpassung keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Dem übrigen Inhalt dieser Vorlage stehen ebenfalls keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen, da es sich dabei um eine Aufnahme von Begriffsdefinitionen handelt, die aufgrund der anwendbaren AIA-Abkommen, denen der Landtag zugestimmt hat, ohnehin bereits Geltung haben.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 355, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 letzter Satz

Der Begriff "Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziff. 2 um einen aktiven NFE handelt.

Ziff. 10 ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem Wortlaut der Definition von "Finanzinstitut" in den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche ("Financial Action Task Force on Money Laundering" – FATF) vereinbar ist;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10a, Ziff. 15a bis 15g, Ziff. 18, Ziff. 20 bis 22 sowie Ziff. 24a

- 10a. Finanzvermögen ("Financial Asset"): Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Wareswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder Versicherungs- oder Rentenverträge. Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen;
- 15a. Einlagenkonto ("Depository Account"): Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem Finanzinstitut im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit geführt werden. Ein Einlagenkonto umfasst auch Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden;

- 15b. Verwahrkonto ("Custodial Account"): ein Konto (nicht jedoch einen Versicherungs- oder Rentenversicherungsvertrag), in dem Finanzvermögen zugunsten eines Dritten verwahrt wird;
- 15c. Eigenkapitalbeteiligung ("Equity Interest"): im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein Finanzinstitut ist, gilt eine Eigenkapitalbeteiligung als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine meldepflichtige Person gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann;
- 15d. Versicherungsvertrag ("Insurance Contract"): ein Vertrag (nicht jedoch ein Rentenversicherungsvertrag), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen;
- 15e. Rentenversicherungsvertrag ("Annuity Contract"): ein Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Staates, in dem er ausgestellt wurde, als Rentenversicherungsvertrag gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten;

- 15f. Rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag ("Cash Value Insurance Contract"): ein Versicherungsvertrag (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem Barwert;
- 15g. Barwert ("Cash Value"): i) der Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) der Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck "Barwert" nicht einen aufgrund eines Versicherungsvertrags wie folgt zahlbaren Betrag:
- a) ausschliesslich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt;
 - b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalles erlittenen wirtschaftlichen Verlust;
 - c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines Versicherungsvertrags (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrags) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie;
 - d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem Versicherungsvertrag stammt, bei dem nur Leistungen nach Ziff. 15g Bst. b zu zahlen sind; oder

- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen Versicherungsvertrag mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäss fällige Jahresprämie nicht übersteigt;
18. bestehendes Konto ("Preexisting Account"):
- a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU:⁶ ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2015 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird;
 - b) für Zwecke übriger anwendbarer Abkommen: ein Finanzkonto, das zum 31. Dezember 2016 von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführt wird;
20. Neukonto ("New Account"):
- a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU: ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wird;
 - b) für Zwecke übriger anwendbarer Abkommen: ein von einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geführtes Finanzkonto, das am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet wird;
21. Konto von geringem Wert ("Lower Value Account"):
- a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert zum 31. Dezember 2015, der eine Million US-Dollar nicht übersteigt;

⁶ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (AIA-Abkommen Liechtenstein-EU), LGBl. 2005 Nr. 111 i.d.F. LGBl. 2015 Nr. 354.

- b) für Zwecke übriger anwendbarer Abkommen: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert zum 31. Dezember 2016, der eine Million US-Dollar nicht übersteigt;
- 22. Konto von hohem Wert ("High Value Account"):
 - a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert, der zum 31. Dezember 2015 oder 31. Dezember eines Folgejahres eine Million US-Dollar übersteigt;
 - b) für Zwecke übriger anwendbarer Abkommen: ein bestehendes Konto natürlicher Personen mit einem Gesamtsaldo oder -wert, der zum 31. Dezember 2016 oder 31. Dezember eines Folgejahres eine Million US-Dollar übersteigt;
- 24a. Person eines meldepflichtigen Staates ("Reportable Jurisdiction Person"): bedeutet eine natürliche Person oder einen Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet;

Art. 7 Abs. 5 und Abs. 15

5) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute können:

- a) für Zwecke des AIA-Abkommens Liechtenstein-EU bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern, die am 31. Dezember 2015

einen Saldo oder Wert von höchstens 250 000 US-Dollar aufweisen, auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, bis der Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres 250 000 US-Dollar übersteigt;

- b) für Zwecke übriger anwendbarer Abkommen bei bestimmten oder allen bestehenden Konten von Rechtsträgern, die am 31. Dezember 2016 einen Saldo oder Wert von höchstens 250 000 US-Dollar aufweisen, auf eine Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten, bis der Saldo oder Wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahres 250 000 US-Dollar übersteigt.

15) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Sie sind verpflichtet, diese Dokumentation für die Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Widerhandlungen nach Art. 27 bis 30, mindestens jedoch fünf Jahre nach dem Ablauf des letzten Kalenderjahres, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entsprechende Informationen zu melden hatte, aufzubewahren.

II.

Übergangsbestimmung

Müssen aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 nachgeholt werden, so hat dies bis zum 31. Dezember 2018 zu erfolgen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2018 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.